

**ENTWURF**

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
ZUM  
BEBAUUNGSPLAN 'AM HÖHWEG II'**

Gemarkung Gschlachtenbretzingen  
Gemeinde Michelbach an der Bilz  
Landkreis Schwäbisch Hall  
26. April 2022

Änderungen sind in grün eingearbeitet

 **KLÄRLE GMBH**  
BACHGASSE 8  
97990 WEIKERSHEIM  
WWW.KLAERLE.DE

---

## 1. Rechtsgrundlagen

- |   |  |
|---|--|
| <b>1.1 Baugesetzbuch (BauGB)</b>                        | In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) |
| <b>1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)</b>               | In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 14.6.2021 I 1802 (Nr. 33) (BGBl. I S. 1802)                |
| <b>1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)</b>               | In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802 (Nr. 33)                                |
| <b>1.4 Landesbauordnung (LBO)</b>                       | In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416) zuletzt geändert am 18.07. 2019 (GBl. S. 313)  |
| <b>1.5 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)</b>     | In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert am 2.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)                                     |
| <b>1.6 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)</b> | In der Fassung vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 937)             |

## 2. Planungsrechtliche Festsetzungen

(Textliche Festsetzungen)

### 2.1 Art der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB, § 8 BauNVO; § 6 BauNVO

Siehe Eintragungen im Lageplan.

WA1 / WA2 = Allgemeines Wohngebiet

Zulässig im WA1 / WA2 sind:

- Wohngebäude,
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- nicht störende Gewerbebetriebe

Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO sind unzulässig.

MI1 / MI2 = Mischgebiet

Zulässig im MI1 / MI2 sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind § 6 (2) Nr. 6 bis 8 BauNVO sind unzulässig. Ausnahmen § 6 (3) BauNVO sind unzulässig.

## 2.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9(1)1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO

### 2.2.1 Höhe baulicher Anlagen

§ 16(2)4 und §18 BauNVO

Siehe Eintragungen im Lageplan. Die Angaben sind Höchstgrenzen. Im **WA1** und **MI1** beträgt die maximale zulässige Außenwandhöhe 7,50 m. Die maximale Firsthöhe ist mit 11,50 m festgesetzt. Für Gebäude mit „reinen“ Pultdächern sind die maximalen Außenwandhöhen von 7,50 m einzuhalten.

Im **WA2** und **MI2** beträgt die maximale zulässige Außenwandhöhe 6,75 m. Die maximale Firsthöhe ist mit 9,00 m festgesetzt. Für Gebäude mit „reinen“ Pultdächern sind die maximalen Außenwandhöhen von 6,75 m einzuhalten.

Die zulässige Außenwandhöhe bemisst sich von der geplanten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Sie darf auf 2/3 der Gebäudelänge nicht überschritten werden. Die Firsthöhe bemisst sich ab Erdgeschossfußbodenhöhe.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf nicht mehr als 0,50m über der angrenzenden Verkehrsfläche liegen. Die Festsetzungen bezüglich Außenwand und Firsthöhe sind zu beachten.

### 2.2.2 Grundflächenzahl

§ 16(2)1 und §19 BauNVO

In der vorliegenden Planung wird im **Wohngebiet** eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und im **Mischgebiet** eine GRZ von 0,6 Flächen festgesetzt. Eine Überschreitung dieses Wertes wird auch ausnahmsweise nicht zugelassen. Siehe Eintragungen im Lageplan. Die Angaben sind Höchstgrenzen.

### 2.2.3 Anzahl der Vollgeschosse

§ 16(2)3 und §18 BauNVO

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wie auch einer Zahl der Vollgeschosse ist für die vorliegende Planung nicht erforderlich. Die Gebäudekubatur kann durch GRZ und maximale Außenwand- und Firsthöhe in ausreichenden Maß begrenzt werden.

### 2.2.4 Zahl der Wohnungen

Im **WA1** und **MI1** sind maximal sechs Wohnungen je Einzelhaus bzw. drei Wohnungen je Doppelhaushälfte zulässig.

Im **WA2** und **MI2** sind je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte zwei Wohnungen zulässig.

## 2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

§ 9(1)2 BauGB u. § 22 BauNVO

### 2.3.1 Bauweise

§22 BauNVO

Eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern ist zulässig

### 2.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

§ 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Eintragungen der Baugrenzen im Lageplan.

## 2.4 Stellplätze, Garagen, Carports

§ 9(1)4 BauGB und §12 BauNVO

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind bis zu einer Entfernung von 2,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, nicht jedoch in den festgesetzten Grünflächen.

- 2.5 Nebenanlagen**  
§14 BauNVO  
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind, soweit als Gebäude vorgesehen, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche von 40 m<sup>3</sup> Bruttrauminhalt zulässig.
- 2.6 Von Bebauung freizuhal-  
tende Flächen**  
§ 9(1)10 BauGB  
Im Einmündungsbereich zur Kreisstraße 2598 werden Sichtfelder der Größe 3/70 m festgesetzt. Bepflanzung (ausgenommen Hochstämme), Einfriedungen und Werbeanlagen sind in diesen Bereichen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- 2.7 Zufahrtsverbot**  
§ 9(1)4, 11 sowie (6) BauGB  
Das im Plan festgesetzte Zu- und Ausfahrtsverbot ist zu beachten.
- 2.8 Verkehrsflächen**  
§ 9(1)11 BauGB  
Das Plangebiet wird erschlossen, durch die Rudolf-Then-Straße und die Straße „Am Höhweg“. Am Höhweg sind acht öffentliche Parkplätze ausgewiesen.
- 2.9 Zisternen**  
§9 (1) 14 BauGB  
Pro Baugrundstück ist eine Regenwasserrückhalteanlage herzustellen. Die Anlage muss ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von 2,0 m<sup>3</sup> / 100 m<sup>2</sup> Dachfläche aller Gebäude aufweisen. Der nachgewiesene Drosselabfluss in die Trennwasserkanalisation darf 0,5 l/s pro 100 m<sup>2</sup> Dachfläche nicht überschreiten. Sollte die Retention in Form eines begrünten Einstaudaches erfolgen, wird auf den Drosselungsnachweis verzichtet.  
Die Grundfläche dieser Anlagen ist nicht auf das Maß der baulichen Nutzung anzurechnen. Die Anlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht in Grünflächen und Flächen mit Leitungsrechten.
- 2.10 Maßnahmen zur Nutzung  
der Solarenergie, insbeson-  
dere durch Photovoltaik**  
§ 9 (1) 23b BauGB  
Im Sinne der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung BW (PVPf-VO) vom 11.10.2021 in Verbindung mit dem KSG BW vom 15. Oktober 2020 wird entsprechend § 6 (1) 1. der Umfang der Mindestnutzung auf 75 % zur Solarnutzung geeigneten Einzeldachflächen oder nach § 6 (1) 2. auf 85 % zur Solarnutzung geeigneten Einzeldachflächen festgesetzt. Die weiteren Regelungen der PVPf-VO bleiben unverändert gültig.
- 2.11 Beleuchtung**  
§ 9 (1)20 BauGB  
Im Plangebiet sind zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur auf den Boden gerichtete, insektenfreundliche Leuchten (abgeschirmte, warmweiße LED- Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse) zulässig. Diese sind mit UV- armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten. Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) zu vermeiden.
- 2.12 Lärmschutzwand**  
§ 9 (1)24 BauGB  
Entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 387/20 ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe der Lärmschutzwandoberkante von 376,50m ü. N.N. erforderlich.
- 2.13 Abgrabungen/Aufschüttun-  
gen**  
§ 9 (1)1 und § 9 (1)26 BauGB  
Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1,0 m Höhe gegenüber dem bestehenden Gelände sind verfahrenspflichtig.
- 2.14 Leitungsrechte**  
Die oberirdische Führung von Niederspannungsleitungen ist unzulässig.
- 2.15 Grünflächen**  
§ 9 (1)15 BauGB  
Siehe Eintragungen im Lageplan.

**2.16 Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen**

§ 9(1)10 BauGB

Nicht überbaute Grundstücksflächen sind soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden mit Begrünung anzulegen und zu unterhalten. Flächenhafte Schottergärten sind unzulässig.

Je angefangene 350m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein standorttypischer Laubbaum und ein standorttypischer Strauch anzupflanzen und zu pflegen. Bei Abgang sind die Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste (Anlage 1) neu zu pflanzen. Die geltenden Abstandsvorschriften des Nachbarrechts sind dabei zu beachten.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes erfolgt sein und sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen.

**2.17 Pflanzgebot**

§ 9 (1)20,25a,25b BauGB

Siehe Eintragungen im Lageplan.

Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist wahlweise mit Obstbäumen bzw. Wildobstbäumen und einer extensiven Wiese zu bepflanzen. Unter den Hochstämmen ist autochtones/gebietsheimisches Saatgut zulässig. (Anlage 1) In einem Abstand von 8 m ist je ein Baum aus der unten aufgeführten Pflanzliste mit der angegebenen Qualität zu pflanzen.

**2.18 Bauzeit- und Baufeldbeschränkung**

§ 9 (1) 20 BauGB

Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen dürfen ausschließlich innerhalb des Plangebietes erfolgen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG darf eine Rodung des Bestandsbaums auf Flurstück 381/1 nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Soll davon abgewichen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch eine geeignete Fachperson durchzuführen.

**2.19 CEF-Maßnahmen**

§ 9(1)20 BauGB

Es sind zwei Fledermaushöhlen (z.B. Fledermaushöhle 2FN der Firma Schwegler) an vorhandenen Bäumen im lokalen Umfeld anzubringen.

**2.20 Ordnungswidrigkeiten**

§ 213 BauGB

Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Erhaltung und die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

### 3. Hinweise

#### 3.1 Bodenschutz

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731.

#### 3.2 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Umweltamt im Landratsamt Schwäbisch Hall zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

#### 3.3 Kulturdenkmale

Wird im Plangebiet eine archäologische Fundstelle angetroffen, wird auf die Meldepflicht gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.

#### 3.4 Verkehrsflächen

Bei den im Plan dargestellten Verkehrsflächen handelt es sich um Bruttoflächen (inklusive Randsteine). Sie sind als Richtlinie zu verstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 126 Abs. 1 und 2 BauGB die Eigentümer angrenzender Grundstücke das Anbringen von Beleuchtungskörpern und deren Leitungen sowie Kennzeichen und Hinweisschilder auf ihren Grundstücken zu dulden haben. Die Eigentümer sind im Vorfeld zu benachrichtigen.

#### 3.5 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen.

#### 3.6 Grundwasser

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung.

#### 3.7 Niederschlagswasser

Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten, wenn Auswirkungen z.B. durch Hang- oder Schichtenwasser und für Unterlieger ausgeschlossen werden können.

- 3.8 Geothermie** Sofern die Wärmegewinnung mittels Geothermie geplant ist, ist dafür eine separate Genehmigung beim Landratsamt Schwäbisch Hall einzuholen.
- 3.9 Grundwasser** Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.
- 3.10 Geotechnik** Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden bereichsweise von Holozänen Abschwemmassen und Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.
- Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.
- Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.
- Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
- 3.11 Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG** Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

**3.12 Grenzabstände mit Pflanzungen**

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z.B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke) der Nachbargrundstücke variieren. Zu Gewässergrundstücken sind keine Abstände einzuhalten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeurückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u.a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

**3.13 Planunterlagen**

Der Lageplan im M 1:1000 wurde auf Basis der ALKIS-Daten durch die Klärle GmbH in Weikersheim erstellt.

**3.14 Bestandteile des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan `Am Höhweg II` besteht aus

- den vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen,
- dem Lageplan (zeichnerische Festsetzungen) und
- als separate Satzung den Örtlichen Bauvorschriften
- Emissions- und Immissionsprognosen für luftfremde Stoffe und Gerüche der Firma ProVis Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik GmbH, Leinfeld-Echterdingen mit Stand vom 20.12.2021
- Geräuschimmissionsprognose der Fa. Rw Bauphysik, Schwäbisch Hall B20716\_SIS\_01 mit Stand vom 10.11.2021

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beigelegt.

Gemeinde Michelbach an der Bilz, den

---

Bürgermeister Werner Dörr



## 4. Anlage 1

Bei der Umsetzung der Pflanzgebote sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

Laub- und Obstbäume: Hochstamm 2xv, STU 12-14

Sträucher: Str 2xv, 60-100

### Kleine bis mittelgroße Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling

### Große Laubbäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Hängebirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

### Obstbäume

#### Mostäpfel

Bittenfelder  
Bohnapfel  
Engelsberger  
Gehrsers Rambur  
Hauxapfel  
Kardinal Bea  
Boskoop  
Brettacher  
Gewürzluiken  
Glockenapfel  
Jakob Fischer  
Zabergäu-Renette  
Öhringer Blutstreifling  
Kaiser Wilhelm

#### Pflaumen

Hauszwetschge  
Bühler Frühzwetschge  
Jojo  
Hanita  
Katinka

#### Kirsche

Burlat  
Große Schwarze Knorpel  
Regina  
Cordia  
Karneol

#### Mostbirnen

Gelbmöstler  
Oberösterr. Weinbirne  
Schweizer Wasserbirne  
Kirchensaller Mostbirne

### Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare	Rainweide
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carthatica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

#### **Rank-, Schlingpflanzen und Spreizklimmer für die Fassadenbegrünung**

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Lonicera henryi	Immergrünes Geißblatt
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Vitis vinifera	Echte Weinrebe
Wisteria sinensis	Blauregen

#### **Pflanzen für sonnige und halbschattige Dachbegrünung**

Armeria maritima	Strand-Grasnelke
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Dianthus deltoides	Heidenelke
Erodium cicutarium	Gewöhnlicher Reiherschnabel
Fragaria vesca	Walderdbeere
Geranium robertianum	Stinkender Storchschnabel
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost, Wildmajoran
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian

#### **Wieseneinsatz:**

'Frischwiese/Fettwiese' der Firma Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügel-land einzusäen